



1983

Berlin, den 29. Juni 1983

Teil I Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
16. 6. 83	Verordnung über die Stiftung der „Medaille für hervorragende Leistungen in der Geologie der Deutschen Demokratischen Republik“	169
31. 5. 83	Anordnung über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung von Schweißarbeiten an Anlagen und Erzeugnissen, an die besondere Anforderungen gestellt werden — Schweißzulassungsanordnung —	170
30. 5. 83	Anordnung Nr. Pr. 125 über die Industriepreise für Elektroenergie	171
30. 5. 83	Anordnung Nr. Pr. 302/1 über die Industriepreise für Weidenruten	174
30. 5. 83	Anordnung Nr. Pr. 325/4 über die Industriepreise für Erdöl, Erdölprodukte und synthetische Produkte der Kohleveredlung	174
30. 5. 83	Anordnung Nr. Pr. 344/1 über die Wassernutzungsentgelte für Oberflächen- und Grundwasser	174
30. 5. 83	Anordnung Nr. Pr. 345/1 über die Industriepreise für Trink- und Betriebswasser und für die Ableitung von Abwasser in Abwasseranlagen	175
30. 5. 83	Anordnung Nr. Pr. 371/2 über die Industriepreise für Fleisch und Fleischerzeugnisse ..	175
30. 5. 83	Anordnung Nr. Pr. 382/1 über die Industriepreise für Halbleiterbauelemente, Bauelemente aus flüssigen Kristallen und Schwingquarze für Uhren	175

**Verordnung
über die Stiftung
der „Medaille für hervorragende Leistungen
in der Geologie der Deutschen Demokratischen Republik“
vom 16. Juni 1983**

§ 1

Zur Würdigung hervorragender Leistungen bei der Erforschung und Erkundung der mineralischen Rohstoffbasis und ihrer volkswirtschaftlich effektiven Nutzung sowie der Entwicklung einer wirksamen Rohstoff- und Lagerstättenwirtschaft in der DDR wird die „Medaille für hervorragende Leistungen in der Geologie der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung geregelt (Anlage).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1983

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. St o p h
Vorsitzender

Der Minister für Geologie
B o c h m a n n

Anlage
zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung
der „Medaille für hervorragende Leistungen
in der Geologie der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

Die „Medaille für hervorragende Leistungen in der Geologie der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei der Erforschung und Erkundung der mineralischen Rohstoffbasis der DDR und ihrer, volkswirtschaftlich effektiven Nutzung, der Entwicklung einer wirksamen Rohstoff- und Lagerstättenwirtschaft und für außerordentliche Leistungen im sozialistischen Wettbewerb zur Erfüllung und Überbietung der volkswirtschaftlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Geologie und der mineralischen Rohstoffwirtschaft.

§ 2

- (1) Die Medaille wird an Einzelpersonen verliehen.
- (2) Die Medaille kann nur einmal verliehen werden.

§ 3

- (1) Zur Verleihung der Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie von 1 000 M.
- (2) Die Prämien werden aus dem Staatshaushalt finanziert und sind durch das Ministerium für Geologie zu planen.